

Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Ich _____
Name des **Wohnungsgebers** oder der vertretungsberechtigten oder beauftragten Person / Stelle

Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

bescheinige hiermit für die Wohnung

Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl, Ort

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z.B. 1. OG links)

,dass folgende Person/en am _____ eingezogen oder ausgezogen ist/sind:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. weitere Personen siehe Rückseite

Zu meiner Eigenschaft als Wohnungsgeber mache ich folgende Angaben:


Ich bin als Wohnungsgeber gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.

Ich bin als Wohnungsgeber **nicht Eigentümer** der Wohnung
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung


Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung

Bei Untervermietungen:

Von der Untervermietung habe ich Kenntnis genommen:  _____
Unterschrift des Eigentümers

Ich beziehe als **Eigentümer** die vorher genannte Wohnung selbst (ggf. mit weiteren Personen).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum  _____
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Weitere Personen:

6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Erläuterungen:

Der **Eigentümer** einer Wohnung hat nach § 50 Abs. 4 Bundesmeldegesetz das Recht, bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses, unentgeltlich Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Personen zu bekommen

Die Haus- bzw. Wohnungsauskunft ist schriftlich oder persönlich beim Bürgerbüro der Stadt Salzkotten zu beantragen

Die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers** ergibt sich aus § 19 BMG:

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, das ist in der Regel der Wohnungseigentümer als Vermieter laut Mietvertrag. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.

Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies auf der Vorderseite durch „Ankreuzen“. Die Meldebehörde ist berechtigt, sich Nachweise über das Eigentumsrecht vorlegen zu lassen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag).

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei **Untermietverhältnissen** sollte auch die Unterschrift des Eigentümers eingeholt werden, damit die Meldebehörde ihren Mitwirkungsrechten und Auskunftspflichten sowohl gegenüber dem Wohnungsgeber als auch gegenüber dem Eigentümer nach § 19 Abs. 5 bzw. § 50 Abs. 4 BMG ordnungsgemäß nachkommen kann (siehe nachfolgende Gesetzesauszüge):

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

§ 50

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.

...

Die **Meldepflichten des Wohnungsnehmers** ergeben sich aus § 17 BMG:

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.